

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/20 vom 27. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_20

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/20 du 27 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/20 del 27 agosto 2012

Regeste

Art. 21 UVG. Art. 25 ATSG. Art. 23 Abs. 8 UVV. Rückforderung von Taggeldern, die nach der Rentenzusprache ausgerichtet worden sind. Taggeldanspruch von Rentenbezüglern im Rahmen eines Rückfalls (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Januar 2016, UV 2014/20). Entscheid vom 12. Januar 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer per 1. September 2012 eine Invalidenrente zugesprochen. Gemäss dem Art. 16 Abs. 2 UVG hat ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf ein Taggeld bestanden. Zudem hat die Ablösung des Taggeldes durch die Invalidenrente quasi die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zwischen den Parteien eingeläutet, denn gemäss dem Art. 3 Abs. 2 UVG endet das Versicherungsverhältnis mit dem 30. Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, wobei die Invalidenrente anders als das Taggeld nicht als Lohn gilt (vgl. Art. 7 UVV). Die Zusprache eines Taggeldes nach dem Ablauf dieser Nachdeckungsfrist fällt nur noch unter den (engen) Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 UVG in Betracht.

1.2 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer nach der Rentenzusprache für drei Zeiträume ein Taggeld ausgerichtet, nämlich von September 2012 bis zum 30. November 2012, für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis zum 31. Juli 2013 sowie für die Zeit vom 4. bis zum 30. November 2013. Das Taggeld für den ersten Zeitraum hat sie offenbar aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit wegen der durch den Treppensturz vom 9. September 2012 (Unfall-Nummer 15.81804.12.8) ausgelösten Schulterkontusion rechts ausgerichtet. Das Taggeld für den zweiten Zeitraum hat sie im Zusammenhang mit der Operation an der rechten Schulter vom 27. November 2012 (Suva-act. 442) erbracht, die sie offenbar als Rückfall zum Unfall vom 23. September 2007 gewertet hat (Suva-act. 541). Die im dritten Zeitraum erbrachten Taggelder standen im Zusammenhang mit der Knie-Operation vom 5. November 2013 (Suva-act. 522).

1.3 Obwohl laut dem Art. 49 Abs. 1 ATSG über Leistungen, die erheblich sind, schriftlich Verfügungen erlassen werden müssen und obwohl Taggeldleistungen – zumindest solche für mehrere Tage oder im vierstelligen Bereich – zweifelsohne als erhebliche Leistungen zu qualifizieren sind, hat die Beschwerdegegnerin über die Taggeldleistungen in den erwähnten Zeiträumen nicht formell verfügt. Wohl aus prozessökonomischen Gründen hat sie in der Rückforderungsverfügung die Zeiträume 1. Dezember 2012 bis 31. Juli 2013 einerseits und 4. bis 30. November 2013 andererseits zusammengefasst. Inhaltlich sind darin zwei Verfügungen zu erblicken (Rückforderung von Taggeld wegen Arbeitsunfähigkeit nach Schulter-Operation vom 27. November 2012 einerseits und nach Knie-Operation vom

5. November 2013 andererseits). Gegen beide wurde Einsprache erhoben. Die Beschwerdegegnerin hat wiederum aus prozessökonomischen Gründen beide Zeiträume in einem Einspracheentscheid behandelt. Darin wurde die Einsprache gegen die Rückforderung der von 1. Dezember 2012 bis 31. Juli 2013 ausgerichteten Taggelder gutgeheissen und jene gegen die Rückforderung der von 4. bis 30. November 2013 ausgerichteten Taggelder abgewiesen. Gegen diesen zweiten Teil richtet sich die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Vom Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist folglich lediglich die Rückforderung für den Zeitraum 4. bis 30. November 2013 erfasst.

1.4 Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage des Erlasses der Rückforderung gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Die Gutgläubigkeit eines allfällig unrechtmässigen Leistungsbezugs ist also entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren irrelevant.

E. 2

Die unbestritten von 4. bis 30. November 2013 bezahlten Taggelder wurden ohne formelle Verfügungsgrundlage ausgerichtet. Es ist folglich von einer formlosen De-facto-Verfügung auszugehen, die grundsätzlich dennoch rechtskraftfähig ist (vgl. zur Rechtskraftfähigkeit einer unrechtmässigerweise nicht in Verfügungsform gekleideten Leistungsverweigerung innert eines Jahres BGE 134 V 145). Der Beschwerdeführer hatte sich weder betreffend die Bezugsdauer (betreffend Beginn und Ende) noch die Höhe des Taggelds einverstanden erklärt, sondern vielmehr wiederholt Akteneinsicht und eine Begründung verlangt (so in Bezug auf die Taggeldeinstellung per Ende Juli 2013 am 29. Oktober 2013 und am 28. November 2013 [Suva-act. 518, 532], nach der Auszahlung der Taggelder für November 2013 am 2. und 16. Dezember 2013 sowie am 8. Januar 2014 [Suva-act. 534, 538, 551]). Dies sowie die kurze Zeit nach der Auszahlung bereits am 8. Januar 2014 erlassene Rückforderungsverfügung führen dazu, dass die formlose (und damit formwidrige) Zusprache der Taggelder für 4. bis 30. November 2013 nicht rechtskräftig geworden ist. Aus verfahrensrechtlicher Sicht konnte die Beschwerdegegnerin sie daher voraussetzungslos widerrufen, sie war dafür nicht auf einen der drei im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) vorgesehenen Rückkommenstitel angewiesen (Anpassung nach Art. 17 ATSG, sog. prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG, Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Verfügung vom 8. Januar 2014 ist – entgegen ihrem Wortlaut, aber nach dem erkennbaren Verfügungswillen – dahingehend zu interpretieren, dass sie nicht nur die Rückforderung, sondern zwingend auch die dieser zugrunde liegende Korrektur, die Verneinung eines Taggeldanspruchs im Zeitraum 4. bis 30. November 2013, beinhaltet hat. Folglich ist im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin einen Taggeldanspruch im Zeitraum 4. bis 30. November 2013 zu Recht verneint hat. Die Rückforderung selbst stützte die Beschwerdegegnerin auf Art. 25 Abs. 1 ATSG (vgl. zur Rückforderbarkeit auch von nicht rechtskräftig zugesprochenen Leistungen gestützt auf Art. 25 ATSG m.w.H. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 7 zu Art. 25).

E. 3

3.1 Die Knie-Operation und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im November 2013 gingen auf den Unfall vom 23. September 2007 zurück; der Kausalzusammenhang ist von den Parteien zu Recht unbestritten. Da dem Beschwerdeführer per 1. September 2012 eine Rente zugesprochen worden ist, hat sein Taggeldanspruch bezüglich des Unfalls vom 23. September 2007 geendet (Art. 16 Abs. 2

UVG). Ein allfälliger „neuer“ Taggeldanspruch hat nur noch unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 UVG entstehen können. Diese Bestimmung gewährt dem Rentenbezüger Anspruch auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach Art. 10 bis 13 bei Rückfällen und Spätfolgen sowie bei der vom Versicherer angeordneten Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung. Nach Satz 2 erhält der Rentenbezüger, der während der Durchführung einer Heilbehandlung eine Verdiensteinbusse erleidet, ein Taggeld, das nach dem letzten vor der neuen Heilbehandlung erzielten Verdienst bemessen wird.

3.2 Eine Voraussetzung für den Anspruch auf ein Taggeld zusätzlich zur bereits ausgerichteten Invalidenrente ist vorliegend also grundsätzlich, dass eine Heilbehandlung aus einem der drei in Art. 21 Abs. 3 genannten Gründe (Rückfall, Spätfolge, veranlasste Behandlungswiederaufnahme) vorgenommen wurde (siehe allerdings die überzeugende Forderung von Maurer, wonach einem Rentenbezüger, der einen Verdienstausschlag erleidet, immer – also wohl auch bei einer Verschlechterung des ursprünglichen, unfallkausalen Leidens – und nicht nur bei den drei benannten Gründen ein Taggeld zu entrichten sei, Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 387). Ob die Knieproblematik links bzw. die Operation vom 5. November 2013 einen der drei in Art. 21 Abs. 3 UVG explizit genannten Gründe darstellt (bzw. gegebenenfalls welchen) oder ob auch bei anders begründeten Verdienstausschlägen ein Taggeldanspruch besteht, braucht vorliegend jedoch nicht näher geprüft zu werden, wie sich nachfolgend ergibt.

3.3 Art. 21 Abs. 3 UVG setzt für einen Taggeldanspruch zwingend eine – effektive – Verdiensteinbusse voraus (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 8C_619/2010 vom 16. Mai 2011 E. 5.4; für einen Anwendungsfall ferner das Urteil 8C_34/2008 vom 7. November 2008; vgl. auch die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1976 zum UVG, BBl 1976 III 141, S. 192, in der der unmittelbar vor der Behandlung erzielte Verdienst als massgebend bezeichnet wird). Wie beim (gewöhnlichen) Taggeldanspruch eines Nichtrentenbezügers nach Unfall ist also auch hier – in Nachachtung des Schadenausgleichsgedankens – vorausgesetzt, dass ein Versicherungsverhältnis im Sinn von Art. 1a ff. UVG bzw. ein versicherter Verdienst (vgl. Art. 15 UVG) besteht. Der Beschwerdeführer hat bestätigt, dass er im letzten Quartal des Jahres 2013 weder einen Lohn erzielt noch eine Arbeitslosenentschädigung erhalten hat. Die Behandlung der Unfallfolgen im November 2013 hat folglich keinen effektiven Verdienstausschlag zur Folge gehabt, weshalb gemäss dem Art. 21 Abs. 3 UVG kein Taggeldanspruch hat entstehen können.

3.4 Der Beschwerdeführer hat nach dem Treppensturz vom 9. September 2013 wiederum Taggelder bezogen. Nach Lage der Akten scheint er der Auffassung zu sein, dass er seither durchgehend, also über Juli 2013 hinaus, einen Taggeldanspruch hat (vgl. die Telefonnotiz vom 2. August 2013 [Suva-act. 509], ferner Nachfragen seines Rechtsanwalts vom 29. Oktober 2013 [Suva-act. 518], 28. November 2013 [Suva-act. 532], 2. und 16. Dezember 2013 [Suva-act. 534; 538]). Wie es sich damit verhält, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Wäre allerdings eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit seit September 2012 zu bejahen, dann wäre unter Umständen relevant, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Treppensturzes einen konkreten Verdienst erzielt bzw. wegen der Folgen des Sturzes einen Verdienstausschlag erlitten hat. Dann wäre nämlich das Kriterium der Verdiensteinbusse nach Art. 21 Abs. 3 UVG erfüllt und der Beschwerdeführer könnte im November 2013 grundsätzlich noch immer einen Anspruch auf ein neben der Teilrente auszurichtendes Taggeld haben. Nach Lage der Akten ist ein Verdienstausschlag durch die Folgen des Treppensturzes im September 2012 jedoch nicht ausgewiesen. Zwar wurde in einem Verlaufsprotokoll der Berufsberatung der IV-Stelle des Kantons Zürich bereits in

einem Eintrag vom 8. November 2011 ein Arbeitsversuch bei der Firma D.____ in E.____ erwähnt. Am 10. August 2012 wurde in jenem Protokoll festgehalten, der mit Suva-Taggeldern finanzierte Arbeitsversuch bei dieser Unternehmung werde vom Case-Manager der Suva begleitet und man hoffe auf eine Anstellung im Rahmen von 30-40% (Suva-act. 436). Der Suva-Case-Manager hatte in einem Protokoll über eine Besprechung mit dem Versicherten vom 17. Juli 2012 festgehalten, der Versicherte habe sein Arbeitspensum bei Herrn F.____ (gemäss Handelsregisteramt des Kantons Zürich Verwaltungsratsmitglied der D.____, damals mit Sitz in G.____) gesteigert (Suva-act. 406). Am 30. Oktober 2012 wurde festgehalten, der Vertrag mit der Firma F.____ liege „seit dem neuen Ereignis“ (gemeint ist der Treppensturz vom 9. September 2012) beim Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zur Kontrolle. Es sei also noch kein Vertrag unterschrieben und kein Lohn bezahlt worden (Suva-act. 433). Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch die Folgen des Treppensturzes vom September 2012 keinen Verdienstausschlag erlitten hat (vgl. auch die Hinweise zur Berufsanamnese in den Gutachten der Universitätsklinik Balgrist, Zürich, act. G 10.1 S. 30, G 10.2 S. 45, G 10.3 S. 9). Selbst wenn also aus medizinischer Sicht durchgehend auch von August bis November 2013 eine relevante Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen wäre – was nicht geprüft werden muss –, so scheidet der Taggeld-Anspruch von vornherein wiederum daran, dass der Beschwerdeführer auch im September 2012 keine Verdiensteinbusse erlitten hat. 3.5 Die Parteien haben über die Anwendbarkeit von Art. 23 Abs. 8 UVV bzw. dessen Tragweite für den vorliegenden Fall diskutiert. Der Verordnungsgeber hat in Art. 23 Abs. 8 UVV angeordnet, dass bei Rückfällen der unmittelbar zuvor bezogene Lohn, mindestens aber ein Tagesverdienst von zehn Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes, massgebend sei, ausgenommen bei Rentnern der Sozialversicherung. Ob diese Bestimmung als Ausnahmeregelung zu Art. 21 Abs. 3 UVG zu verstehen ist (obwohl systematisch im Abschnitt „versicherter Verdienst“ und nicht im folgenden Abschnitt „Taggeld“ eingeordnet), indem in gewissen Fällen entgegen dieser Gesetzesvorschrift für den Taggeldanspruch kein effektiver Verdienstausschlag erforderlich ist, und ob der Verordnungsgeber zum Erlass einer so zu verstehenden Ausnahmeregelung überhaupt legitimiert wäre, braucht vorliegend nicht näher überprüft zu werden. Denn wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (Ziff. 4.2/a) zu Recht vorbringt, fällt der Beschwerdeführer als Rentner der Sozialversicherung ohnehin nicht unter die Mindestgrenze des massgebenden Lohnes gemäss Art. 23 Abs. 8 UVV. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich somit.

E. 4

4.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen hat der Beschwerdeführer für den vorliegend interessierenden Zeitraum vom 4. bis 30. November 2013 keinen Anspruch auf ein die Rente ergänzendes Taggeld. Folglich hat die Beschwerdegegnerin die ein solches Taggeld zusprechende, noch nicht rechtskräftig gewordene De-facto-Verfügung zu Recht implizit widerrufen und den ausgerichteten Betrag in der unbestritten gebliebenen Höhe von Fr. 2'300.45 zurückgefordert. Der diese Rückforderung bestätigende Einspracheentscheid ist nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 4.2 Gerichtskosten sind gemäss dem Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.